Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V):

M.Sc. Kai Warnke Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur c./o. Vermessungsbüro Hansch & Bernau Talliner Straße 1 18107 Rostock

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben: Antrags-/ Geschäftsbuch-Nr. der Vermessungsstelle: 21.3.0297

: 06.09.2023 Datum

Bearbeiter : M.Sc. Kai Warnke

: 0381/77 67 10 Telefon : 0381/77 67 119 Fax

: info@hansch-bernau.de E-Mail : www.hansch-bernau.de Internet

## Vermessungsobjekt:

Gemeinde	: Stadt Tessin	
Gemarkung	: Tessin	; Klein Tessin
Flur Flurstück(e)	: 6 : 468/7- 468/28, 472/8- 472/12	; 1 ; 4/5 -4/7, 7/13-7/17, 7/8, 7/9, 37/5, 37/7, 37/10- 37/14, 7/19
Lagebezeichnung	: WG 'Am Recknitzpark'	

## Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung ist das Flurstück 467/1, Flur 6 in der Gemarkung Tessin, Gemeinde Stadt Tessin betroffen.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

M. Sc. Kai Warnke, c./o. Vermessungsbüro Hansch & Bernau, Talliner Straße 1, 18107 Rostock Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: 07.00 bis 16.00 Uhr in der Zeit vom 27.09.2023 bis zum 25.10.2023.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,

die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Abmarkung als richtig bestätigt.

Kai Warnke Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

## Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

(z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt) Beginn am: 12.09.2023

(z.B. Tag der Abnahme des Aushangs)

Unterschrift Ort. Datum